

53. Enteignung. Wesen der Entschädigungsfeststellung im gewöhnlichen Verfahren und im Dringlichkeitsverfahren nach preussischem Rechte. Zur Frage der Naturalrestitution des Schadens im Enteignungsverfahren.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1909 i. S. R. & G. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 430/08.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„1. Die Grundlage für das Verfahren, welches das Enteignungsgezet als das regelmäßige angesehen hat — in der Tat stellt es gegenwärtig in der Praxis die Ausnahme dar —, bildet der in Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde aufgestellte Grundsatz, daß das Eigentum aus Gründen des öffentlichen Wohles nur gegen vorgängige Entschädigung entzogen und beschränkt werden darf. Der Gedanke des Gesetzes ist also der, daß der Eigentümer in dem Zeitpunkte, in dem ihm das Eigentum entzogen wird, bereits die Entschädigung in der Hand haben soll. Soll dies geschehen können, so muß notwendig der Betrag der Entschädigung vorher festgestellt sein. Die Entschädigungsfeststellung im gewöhnlichen Enteignungsverfahren hat also die Wirkung eines künftigen Ereignisses oder mit anderen Worten die Festsetzung eines erst künftig entstehenden Schadens zum Gegenstand. Unter Schaden ist hier nicht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivil. Bd. 67 S. 202) ein Schaden im Sinne des § 287 B.D., sondern die Entschädigung begriffen, die dem Eigentümer als Ersatz für das entzogene Grundeigentum und die Wertminderung seines Restgrundstücks zusteht. Das Vorstehende gilt nicht nur für die verwaltungsbehördliche, sondern auch für die gerichtliche Entschädigungsfeststellung.

Wesentlich anders stellt sich die Sachlage hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in den Fällen der Dringlichkeit. In diesen Fällen, deren Zulässigkeit in Art. 9 der Verfassungsurkunde anerkannt ist, behält allerdings die verwaltungsbehördliche Entschädigungsfeststellung den vorhin bezeichneten Charakter; sie hat auch in diesen Fällen die Ermittlung eines erst in der Zukunft vor ihr liegenden Schadens zum Ziele. Dagegen ist, wenn in diesen Fällen der Richter mit der Entschädigungsfrage befaßt wird, das schadenbringende Ereignis bereits eingetreten; es liegt in der Vergangenheit, vor dem Zeitpunkte, in dem der Richter über die Entschädigung zu befinden hat. Fragt man, welche Stellung der Richter dieser veränderten Sachlage gegen-

über einzunehmen hat, so kann es nur die sein, daß er die Tatsachen so hinzunehmen hat, wie sie ihm vorliegen. Der Grund, weshalb sich im gewöhnlichen Enteignungsverfahren die Entschädigungsfeststellung mit einem erst künftig entstehenden Schaden beschäftigt, liegt nicht in irgendeiner besonderen Eigentümlichkeit der Enteignung, sondern, wie gezeigt, lediglich darin, daß im Zeitpunkte der Enteignung der Betrag der Entschädigung feststehen muß. Fällt dieser Grund in den Fällen der Dringlichkeit für die gerichtliche Feststellung weg, so ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb der Richter die Entschädigungsfrage nicht gemäß der ihm vorliegenden Tatsache, daß das schadenbringende Ereignis bereits eingetreten ist, beantworten soll. Feststellung eines bereits eingetretenen Schadens ist also in den Fällen der Dringlichkeit die durch die Sachlage gegebene natürliche und selbstverständliche Aufgabe des Richters.

In der Regel wird dieser Unterschied aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, nicht hervortreten. Allein in Fällen der vorliegenden Art wird er von Bedeutung. Der Berufungsrichter vertritt nämlich den Gedanken, daß die Klägerin wegen der Schäden, die ihr nach der Ausführung der Enteignung bei der Überführung ihrer Feldbahn über die Eisenbahn erwachsen seien, keinen Entschädigungsanspruch auf Grund des Enteignungsgesetzes, sondern nur einen solchen aus § 823 Abs. 1 BGB. gegen den Beklagten habe und daß dabei zu ihren Ungunsten § 254 BGB. anzuwenden sei. Dies ist nicht zutreffend. Die Schäden, um die es sich hier handelt, sind Folgen der Enteignung und haben nichts mit irgendeiner unerlaubten Handlung des Beklagten und daher nichts mit § 823 Abs. 1 BGB. zu tun. Die Lage der Dinge ist vielmehr in Wirklichkeit folgende. Durch die Eisenbahn des Beklagten ist die Feldbahn der Klägerin durchschnitten. Um den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, hat der Beklagte die Feldbahn über seine Gleise hinüberführen lassen. Diese Maßnahme hat Nachteile für die Klägerin gehabt. Das sind mithin Nachteile, die sich auf die Enteignung zurückführen lassen und die im gerichtlichen Entschädigungsfeststellungsverfahren, das noch schwebt und das obigem nach den Erfass des entstandenen Schadens zum Gegenstande hat, festzustellen sind. So wenig wie die Enteignung, ebensowenig ist die unrichtige Ausführung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung

des früheren Zustandes dienen sollten, eine unerlaubte Handlung. Zu bemerken zu allem vorstehenden ist noch, daß § 81 EnteignGes. sich auf das gewöhnliche Verfahren bezieht. Der das Dringlichkeitsverfahren regelnde § 84 steht in einem andern Abschnitt.

2. Für die Entschädigungsfrage ist der Grundsatz maßgebend, daß, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, die Entschädigung nur in Geld zu leisten ist (§ 7 EnteignGes.). Eine Naturalrestitution des Schadens braucht sich der Eigentümer nicht gefallen zu lassen. In gewissem Sinne macht eine Ausnahme hiervon nur die Bestimmung des § 14, wonach der Unternehmer auf Anordnung der Verwaltungsbehörden diejenigen Anlagen an Wegen, Überfahrten, Tristen usw. herzustellen hat, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Soweit dadurch ein dem früheren Zustande gleicher oder ähnlicher Zustand geschaffen wird, ist der Schaden ausgeglichen; man kann auch sagen, insoweit sei er nicht entstanden.

Im gegenwärtigen Falle liegt eine Naturalrestitution des Schadens vor. Durch die Enteignung des zur Eisenbahnanlage erforderlichen Grundstücks ist der Restbesitz der Klägerin in zwei getrennte Teile zerschritten. Sie durfte das enteignete Stück nicht mehr, insbesondere nicht mehr für ihre Feldbahn benutzen, da es nunmehr in fremdem, dem Eisenbahnbetriebe gewidmetem Eigentume stand. Die notwendige Folge hiervon war die, daß sie den Lehm von ihrem Lehmager auf den nächsten ihr zur Verfügung stehenden Wegen und der nächsten öffentlichen über die Bahn führenden Überfahrt nach ihrer Ziegelei schaffte und den hierdurch ihr entstehenden oder entstandenen Schaden geltend machte. Dies ist nicht geschehen. Die Klägerin benutzt das enteignete Stück auch nach der Enteignung weiter, um ihre Feldbahn über dieses Stück und über das darauf liegende Eisenbahngleise des Beklagten hinüberzuführen. Worauf diese Tatsache beruht, ist bisher mit keinem Worte aufgeklärt worden. Sollte etwa eine Anordnung des Bezirksausschusses gemäß § 14 hierüber vorliegen, so müßte sie sich im Planfeststellungsbeschlusse (§ 21) finden. Der Planfeststellungsbeschluss ist nicht vorgelegt worden. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so bleibt nur die Annahme übrig, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen den Parteien dahin geschlossen ist, daß die Klägerin auch fernerhin das enteignete Stück

zur Überführung ihrer Feldbahn benutzen dürfe. Es liegt hiernach, mag eine Anordnung aus § 14 oder eine ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft getroffen sein, in jedem Falle eine Naturalrestitution des Schadens vor. Allein diese Naturalrestitution ist nur eine unvollkommene; die getroffene Maßnahme ist bei weitem nicht ausreichend, um den entstandenen Schaden auszugleichen.

Auffälligerweise haben hierbei sowohl die Parteien wie die Vorinstanzen den entscheidenden Gesichtspunkt, nämlich den rechtlichen, ganz übersehen; sie haben sich stets nur mit der Frage der tatsächlichen Störung des Klägerischen Betriebes durch den neuen Zustand beschäftigt. Dieser kommt indes erst in zweiter Reihe in Betracht; in erster Linie ist folgendes zu berücksichtigen. Die beiden für das Unternehmen der Klägerin wesentlichen Teile, das Lehmager und die Biegelei, waren bisher durch eine auf dem Eigentume der Klägerin liegende Feldbahn verbunden. Dadurch war ihre Verbindung rechtlich dauernd gesichert. Dieser Zustand ist durch die Enteignung beseitigt. Es ist dem erkennenden Senate aus anderen Prozessen bekannt, übrigens auch ganz selbstverständlich, daß die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnkörper nicht mit privaten dinglichen Rechten belasten will, weil sie es nicht kann und darf. Die Wahrnehmung der eisenbahntechnischen und eisenbahnpolizeilichen Interessen darf nicht durch Privatrechte behindert und eingeschränkt werden. Wenn also eine stillschweigende oder ausdrückliche Übereinkunft über die fernere Benützung des enteigneten Teiles zur Überführung der Feldbahn getroffen sein sollte, so handelt es sich hierbei lediglich um ein tatsächliches Gestatten, um keinen Rechtszustand. Morgigen Tages kann diese Übereinkunft einseitig durch den Beklagten aufgehoben werden, wenn die Eisenbahninteressen dies erfordern. Nicht anders liegt es, wenn der jetzige Zustand auf einer Anordnung aus § 14 beruhen sollte. Sobald die Interessen der Eisenbahn dies erheischen, kann und muß die Anordnung aufgehoben werden. So wenig wie die Beteiligten ein Privatrecht oder überhaupt ein verfolgbares Recht auf eine solche Anordnung haben, ebensowenig haben sie ein solches Recht auf den Fortbestand der hergestellten Einrichtung. Man vergleiche den Zustand vor und nach der Enteignung: damals eine durch das Eigentum an dem jetzt enteigneten Stücke rechtlich dauernd gesicherte Verbindung, jetzt ein Zustand bloß tatsächlichen Gestattens,

auf dessen Fortdauer kein verfolgbares Recht besteht und der jeden Augenblick beseitigt werden kann. Daß durch diesen rechtlichen Wechsel der Dinge eine nicht unbeträchtliche Wertminderung für den Restbesitz der Klägerin herbeigeführt sein muß, ist selbstverständlich.“